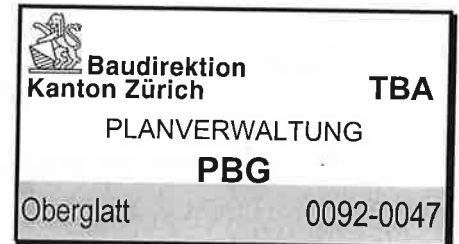




VERFÜGUNG

vom 17. Dezember 1998



Oberglatt. Quartierplan Mäderen (Teilrevision)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 24. Juni 1997 setzte der Gemeinderat Oberglatt den Quartierplan Mäderen (Teilrevision) fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 4. Juli 1997 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss sind zwei Rekurse erhoben worden, die das Verwaltungsgericht mit Entscheiden vom 20. März 1998 und 7. Juli 1998 abgewiesen hat. Mit Urteil vom 27. November 1998 hat das Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde abgewiesen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Grundstücksgrenzen Kat.-Nrn. 353 und 384, im Osten und im Süden durch die Bauzonengrenze (einschliesslich das in der Landwirtschaftszone befindliche Grundstück Kat.-Nr. 242) und im Westen durch die Kaiserstuhlstrasse S-1, ohne die Grundstücke Kat.-Nrn. 263, 266, 267 und 271 begrenzt.

Die Teilrevision des mit RRB Nr. 763/1989 genehmigten Quartierplanes Mäderen-Süd ist durch einen redimensionierten Ausbau des Mäderenweges sowie dessen Neutrassierung im Einmündungsbereich in die Allmendstrasse begründet.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient der an die Grabenstrasse (Sammelstrasse) angeschlossene Mäderenweg. Die am Mäderenweg mit RRB Nr. 577/1968 festgesetzten Verkehrsbaulinien werden im Einmündungsbereich zur Allmendstrasse aufgehoben bzw. neu festgelegt. Nachdem auf einen Ausbau der Allmendstrasse in die Kaiserstuhlstrasse S-1 verzichtet wird, werden die mit RRB Nr. 587/1968 festgesetzten Baulinien im Einmündungsbereich aufgehoben.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Der vom Gemeinderat Oberglatt am 24. Juni 1997 festgesetzte Quartierplan Mäderen (Teilrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Die Gemeinde Oberglatt wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt-Archiv und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 17. Dezember 1998
981403/Ome/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

